

einzelne Detailbestimmungen der Civilproceßordnung in Anwendung auf das jetzt bestehende Recht, sondern er will einfach eine Weiterung des jetzt bestehenden Rechts abschneiden. Dies dürfte schon aus dem Grunde nicht ungerechtfertigt sein, weil die Grenze, nach welcher gegenwärtig die *summa appellabilis* berechnet wird, zu einer Zeit gezogen worden ist, zu welcher der Geldwerth ein ganz anderer war, als jetzt. und weil sich mithin diese Grenze in einer den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprechenden Weise zu Gunsten der Einlegung von Rechtsmitteln verrückt hat. Wenn in dem Berichte darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß ein Theil der Sachen, die in Zukunft in die dritte Instanz kommen werden, von dem Reichsgerichte werde absorbiert werden, so ist das richtig, und zwar gilt dies nicht bloß von denjenigen Sachen, welche in § 14 des Einführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze erwähnt sind, nämlich von denjenigen Handelsachen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Civilproceßordnung bereits bei dem Reichsoberhandelsgerichte anhängig sein werden, sondern es gilt dies auch von denjenigen Sachen, welche vor diesem Zeitpunkte bei der Unterinstanz anhängig gemacht werden und welche in dritter Instanz an das Reichsoberhandelsgericht zu verschicken sein würden, wenn dasselbe noch bestünde. In Bezug auf die letztere Kategorie von Sachen enthält das Reichsgesetz eine Lücke. Indessen wird von dem vorliegenden Gesetzentwurf als selbstverständlich vorausgesetzt und übrigens in § 8 Abs. 2 durch die Worte:

„sofern nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts eintritt“, noch besonders angedeutet, daß auch diese Classe von Rechtsachen in Zukunft dem Reichsgericht zur Entscheidung anheimfallen werde. Wenn es also auch richtig ist, daß ein Theil der Sachen, welche in Zukunft überhaupt noch in die dritte Instanz gelangen können, von dem Reichsgericht absorbiert werden wird, so bleibt doch immerhin ein beträchtlicher Theil übrig und es erfordert das Interesse der Rechtspflege nicht nur, sondern thatsächlich auch das Interesse der Parteien eine Beschränkung dieser Anzahl. Wenn im Berichte auch noch bemerkt worden ist, daß einzelne Parteien durch Entziehung der dritten Instanz sich in ihren Erwartungen getäuscht finden könnten, insofern sie bei Anhängigmachung des Proceßes gewissermaßen nur auf die dritte Instanz speculirt hätten, so hat bereits der Herr Abg. Eysoldt richtig die Bedenken hervorgehoben, welche gegen die Ansicht sprechen, als ob hierbei ein Eingriff in wirkliche Parteirechte in Frage kommen könne. Ich möchte nun noch darauf aufmerksam machen, daß solche Fälle, in denen die dritte Instanz constant eine andere Ansicht befolgt, als die Vorinstanzen, verhältnißmäßig selten sind und daß vielleicht ebenso selten diejenigen Fälle vorkommen, in denen es sich

lediglich um Entscheidung einer einzigen Rechtsfrage handelt, da in der bei Weitem größten Mehrzahl aller Fälle eine ganze Reihe von Rechtsfragen und außerdem eine ganze Reihe von Thatsfragen in das Spiel kommt. Also wird die Speculation einer Partei, welche es nur darauf abgesehen hat, eine bestimmte Rechtsfrage in dritter Instanz zur Entscheidung zu bringen, überhaupt nur sehr selten vorkommen können und noch seltener Aussicht auf Erfolg haben; ist sie aber möglich, so ist dies ein Ausnahmefall, welchen die Gesetzgebung nicht zur Grundlage ihrer Maßnahmen machen kann. Ich möchte daher im Namen der Regierung bitten, daß die hohe Kammer den Entwurf wieder herstelle, wie er von der Regierung vorgeschlagen worden ist.

Präsident Haberkorn: Der Antrag des Herrn Abg. Lehmann geht dahin: es möge nach dem Vorschlag der Deputation Seite 6 dem ersten Absatz hinzugefügt werden:

„Dasselbe gilt von den Rechtsmitteln gegen das Verfahren.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend. Herr Abg. Penzig!

Abg. Penzig: Meine Herren! Ueber die Frage: ob wir bei dem Inkrafttreten der neuen Civilproceßordnung für anhängige Proceße von 600 Mark Werth und mehr, und über Proceße, welche in der zweiten Instanz hinsichtlich des ersten Urtheils abgeändert worden sind, eine dritte Instanz beibehalten wollen, wie bisher, oder ob wir, wie der Regierungsvorschlag und der Minoritätsvotant will, diese dritte Instanz nur noch für Werthbeträge von 1500 Mark und mehr statifinden lassen wollen, sehen wir heute einen Streit unter den Junftgelehrten selbst ausbrechen. Wenn ich es nun wage, mich in diesen Kampf einzumischen, so geschieht es nur, weil der leidende Theil dabei, das Publicum, der Laie, das Recht hat, doch auch hier darüber seine Stimme geltend zu machen. Ich kann Ihnen gestehen, daß es mich stets am allerbittersten geschmerzt hat, wenn ich außerhalb der Grenzen unseres Landes über die Promptitüde der sächsischen Justiz manchmal die allerhärtesten und bittersten Urtheile hören mußte und wenn ich bei näherer Erkundigung über die Ursachen dazu mir dann von hochgestellten Richtern erklären lassen mußte: es läge nicht an unseren Gesetzen, sondern es läge an der Art der Proceßbehandlung. Ohne hier näher untersuchen zu wollen, in welchem Theile der Proceßbehandlung hier die Schuld liegt, so muß ich doch sagen, daß das Laienpublicum eine raschere Erledigung mancher seiner Civilproceße gewiß mit größter Freude betrachten würde. Ich würde mich also nur in diesem Sinne aussprechen können. Wenn durch die